

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Persike

und

der Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Graul

wird aufgrund von § 7 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Zur Optimierung ihrer Aufgaben und Senkung ihrer Kosten, überträgt die Stadt Bad Blankenburg ab 01.01.2015 folgende Leistungen an die Stadt Saalfeld:

- Gemeinsame Nutzung der Software Archikart
- Anbindung der Geobasiskartenwerke an Archikart
- gemeinsame Nutzung des Programms CAIGOS/ xPlanung zur Erstellung und Visualisierung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP)
- Schaffung und kontinuierliche Betreuung der notwendigen softwaretechnischen Rahmenbedingungen

Die Stadt Saalfeld/Saale ist aufgrund der personellen wie auch technischen Ausstattung dazu in der Lage, die Leistung ab dem 01.01.2015 zu übernehmen. Wichtig ist, dass die Aufgabenerledigung wirtschaftlich sinnvoll erbracht werden kann. Aus diesem Grund wird die Stadt Saalfeld/Saale ab dem 01.01.2015 für die Stadt Bad Blankenburg die technische Betreuung sowie die Speicherung der Daten aus den Programmen Archikart und CAIGOS sowie eventuell diese ersetzende bzw. erweiternde Programme übernehmen.

Besonders beachtet werden muss hierbei, dass es sich nur um eine technische Übernahme und Dienstleistung handelt. Die politische und rechtliche Verantwortung und Bestimmung verbleibt komplett bei der Stadt Bad Blankenburg und ihren nach Kommunalrecht und Satzung zuständigen Organen.

Die Verlagerung von eigenen Entscheidungsbefugnissen der Stadt Bad Blankenburg auf die Stadt Saalfeld/Saale ist mit diesem Vertrag nicht verbunden. Befugnisse nach § 8 Abs. 1 ThürKGG werden durch diese Vereinbarung nicht übertragen.

Zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen notwendige Vereinbarungen dürfen diesen Grundsatz zu keinem Zeitpunkt aushebeln. Die tatsächliche Umsetzung dieser Vereinbarung wird einer Vielzahl von Regelungen bedürfen, die jeweils im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen sind. Oberstes Ziel aller beteiligten Parteien muss hierbei sein, eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltungsarbeit unter Berücksichtigung der politischen Gesamtverantwortung zu ermöglichen. Geltendes Ortsrecht der Stadt Bad Blankenburg wird im Rahmen dieser Überführung der Aufgaben an die Stadt Saalfeld/Saale nicht berührt.

Nach erfolgter beziehungsweise während der Umstellung werden die notwendigen Dienstanweisungen, Bewirtschaftungsbefugnisse und Anordnungen nach Bedarf verfasst und als Geschäft der laufenden Verwaltung von den Bürgermeisterern in Kraft gesetzt.

Der Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben darf gemäß § 9 Abs. 3 ThürKGG höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

Zur Regelung der Dienstleistungsübernahme werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

Die Stadt Saalfeld/Saale übernimmt die Softwarelizenz der Stadt Bad Blankenburg in ihren vorhandenen Stadtlizenzvertrag mit der Firma Archikart Software AG und übernimmt damit die Programmbetreuung sowie die Speicherung der Daten analog der für Saalfeld geltenden Regelungen.

Insbesondere werden folgende Aufgaben erledigt:

- Import und Speicherung der Liegenschafts- und Geobasisdaten der Stadt Bad Blankenburg in den entsprechenden Datenbanken und Dateisystemen
- Bereitstellung und Schaffung der softwareseitigen Zugriffsvoraussetzungen auf den Themenbrowser mit seinen Auskunftsmöglichkeiten der Liegenschaftsdaten sowie das Liegenschaftskataster (ALKIS) inkl. Luftbilder als Weblösung
- Softwarepflege der laufenden Verfahren
- Softwarebetreuung
- Datensicherung

Zugangserweiterungen für die Stadt Bad Blankenburg auf zusätzliche Module der Anwendung Archikart sowie das Webfrontend Caigos Globe mit Digitalisierungsfunktionen sind geplant. Die anbindungsseitig notwendigen Voraussetzungen müssen durch die Städte Bad Blankenburg und Saalfeld noch geprüft und angepasst werden.

Sofern sich im Laufe der Zeit Programmveränderungen ergeben, ggf. auch Änderung der Softwarenamen mit sich bringen, gelten die vor genannten Regelungen ohne Einschränkungen fort, sofern diese nicht mit einem Anbieterwechsel und damit Umstellung des kompletten Systems verbunden sind.

Bei Programmwechsel und damit verbundenem Wechsel des Anbieters entscheidet die Stadt Bad Blankenburg über einen möglichen Fortbestand der Vereinbarung.

§ 2 Kosten

Die Stadt Saalfeld/Saale stellt für die anfallenden Aufgaben das erforderliche Personal zur Verfügung. Der entstehende Aufwand wird entsprechend eines Angebots der Stadt Saalfeld/Saale, welches als Anlage 1 Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist, von der Stadt Bad Blankenburg an die Stadt Saalfeld/Saale

erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils quartalsweise mittels Rechnung der Stadt Saalfeld/Saale.

Eine Anpassung der Kostensätze bedarf in jedem Fall der Vorlage einer Kalkulation bzw. der Abgabe eines erneuten Angebotes.

Dieses ist bis spätestens jeweils am 31.05. für Veränderungen ab dem Folgejahr bzw. bei dringendem Änderungsbedarf (z.B. bei unterjährigen Tarifänderungen) vor Umsetzung/Einrichtung der entsprechenden Anpassungen, der Stadt Bad Blankenburg vorzulegen. Für Kostenänderungen auf Grundlage einer Änderung des Tarifvertrages für das Personal erfolgt eine entsprechende Anpassung der von der Stadt Bad Blankenburg zu erstattenden Kostensätze ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarifänderung.

Die Kostenbindungen aus dem Angebot der Stadt Saalfeld/Saale sind dabei zu berücksichtigen. In Streitfällen über die Höhe der Anpassung wird die Rechtsaufsichtsbehörde einbezogen. Für den Fall der Nichteinigung bei Kostenanpassungen besteht nach erfolglosem Einbezug der Rechtsaufsichtsbehörde für beide Seiten ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende.

§ 3

Übergabe der Geobasisdaten der TKVV

Die Geobasisdaten des TLVermGeo für die Stadt Bad Blankenburg werden entsprechend des Vertrages über die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung (TKVV) zwischen dem Freistaat Thüringen und den kommunalen Gebietskörperschaften nach Übergabe der entsprechenden Datenträger durch die Stadt Bad Blankenburg zeitnah von der Stadt Saalfeld in die entsprechenden Anwendungsverfahren und Datenbanken importiert.

Ein Rückgriff auf eigenständig veränderte Daten sowie historische Daten vor dem 01.01.2015 kann nicht mehr erfolgen.

§ 4

Datenschutz

- 1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung, der aus der gemeinsamen Nutzung entsprechender Anwendungsverfahren ersichtlichen Daten, auch über die Vereinbarungsdauer hinaus.
Es gelten entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. Verpflichtungen der Mitarbeiter.
- 2) Die Stadt Saalfeld/Saale führt eine Auftragsdatenverarbeitung entsprechend § 11 BDSG i.V.m. § 8 und § 9ThürDSG durch.
- 3) Die Stadt Saalfeld/Saale darf nur die personenbezogenen Daten der Grundstückseigentümer des Katasterbereiches Bad Blankenburg verwalten, die für die ordnungsgemäße Bestandsdatenpflege unbedingt notwendig sind.
Die zu verarbeitenden Daten sind durch die entsprechenden Programmmasken vorgegeben.

Zu den unter Absatz 2 genannten Daten dürfen nur die jeweils mit der Aufgabe

betrauten Mitarbeiter Zugriff haben. Die Stadt Saalfeld/Saale hat alle technisch und organisatorisch notwendigen Vorkehrungen entsprechend der DA 01- 2012 über die Nutzung der Informationstechnik, sowie diese erweiternde oder ersetzende Regelungen zu treffen, um unberechtigten Zugriff und Missbrauch zu vermeiden.

- 4) Die Stadt Saalfeld/Saale hat im Rahmen ihrer Pflichten als Dienstleister zu gewährleisten und zu kontrollieren:
- dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle)
 - dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - dass nachträglich im Rahmen der Möglichkeiten die sich aus den Datenbanksystemen und der Anwendungssoftware ergeben, überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- 5) Die Stadt Bad Blankenburg ist jederzeit befugt, Kontrollen über die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Verarbeitung und den Gebrauch der personenbezogenen Daten vorzunehmen. Die Stadt Saalfeld/Saale ist zur Duldung und Mitwirkung bei den Kontrollen verpflichtet.

§ 5 Haftung

Die Stadt Saalfeld/Saale haftet für alle Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Dienstaussübung ihrer Mitarbeiter verursacht werden. Für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder sonstige Schäden wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Diese Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 ThürKGG auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.

Bei Softwarewechsel kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Zeitpunkt des Wechsels auch unterjährig gekündigt werden. Die Erklärung zur Wechselabsicht sollte frühzeitig erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absprachen ungültig werden oder rechtswidrig sein bzw. Verfeinerungen des vorliegenden Vertragswerkes notwendig sein und hierüber Streitigkeiten entstehen, ist im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit immer die wirtschaftlich sinnvollste Lösung zu wählen so dass der Geist des Vertrages, Kosten zu sparen, bei optimaler Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben sichergestellt ist. Der Vertrag wird durch Teilunwirksamkeit nicht im gesamten unwirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Für die öffentlichen Bekanntmachungen sind die Bestimmungen der Hauptsatzungen der Städte Bad Blankenburg und Saalfeld/Saale maßgebend.

Bad Blankenburg, den

Saalfeld/Saale, den

Frank Persike
Bürgermeister

Matthias Graul
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Stadtratsbeschluss vom 10.12.2014

Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 ThürKGG dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt angezeigt.